

Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018 Seite 268

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018 Seite 268, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.101,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.229,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.583,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) für die Dauer von 20 Jahren	1.701,00

	einschl. Unterhaltung der Anlage	
(5)	Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	2.020,00
(6)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	983,00
(7)	Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.081,00
(8)	Urnenwahlgrabstätte Nachkauf pro Jahr - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	53,70
(9)	Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.357,00
(10)	Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren inklusive 19 % Umsatzsteuer	976,99
(11)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage inklusive 19 % Umsatzsteuer	1.437,52
(12)	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung inklusive 19 % Umsatzsteuer	2.055,13
(13)	Ruhegemeinschaft/Urnengemeinschaft für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag) inklusive 19 % Umsatzsteuer	1.257,83
(14)	Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.970,00
(15)	Ruhegemeinschaft/Partnergrab für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	1.291,00
(16)	Naturgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren	2.250,00

	einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	
(17)	Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	159,70
(18)	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren **EURO**

(1)	Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	769,00
(2)	Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	545,00
(3)	Urnengrabarbeiten - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	139,00 35,00
(3.1)	Urnengrabarbeiten inklusive 19 % Umsatzsteuer -Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung	165,41
(4)	Anonyme Beisetzung - Öffnen, Beisetzung, Schließen, Nachbereitung	150,00
(4.1)	Anonyme Beisetzung inklusive 19 % Umsatzsteuer - Öffnen, Beisetzung, Schließen, Nachbereitung	178,50
(5)	Urnenausgrabung - Öffnen, Ausgraben, Schließen, Nachbereitung	128,00
(6)	Umbettung - Urnenausgrabung und anonyme Beisetzung	278,00
(7)	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	94,00 77,00

(8)	Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	40,00
(9)	Bereitstellung von Streugrün/je Korb	14,00
(10)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	51,00

EURO

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr 46,00

Deckt die Unterhaltung aller Friedhofseinrichtungen, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben, Winterdienst und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

IV. Benutzungsgebühren **EURO**

1.	Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1)	Kapelle Kategorie I (Westfriedhof, Südfriedhof)	225,00
(2)	Kapelle Kategorie II (Buckauer Friedhof, Ostfriedhof, Friedhöfe Salbke, Groß Ottersleben, Lemsdorf, Westerhüsen, Rothensee)	140,00
(3)	Kapelle Kategorie III (Friedhöfe Beyendorf, Sohlen, Pechau, Klein Ottersleben)	108,00
(4)	Abschiedsraum	95,00
(5)	Schauraum	79,00
2.	Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1)	Kommunikationszentrum Südfriedhof	63,00
(2)	Kühlraum pro Tag	34,00

V. Grabmalgebühren **EURO**

Genehmigungsgebühr einschl. der jährlich durchzuführenden
Standfestigkeitsüberprüfung bei den stehenden Steinen und Beräumung:

(1)	liegende Steine/Schriftplatten	102,00
(2)	stehende Steine	222,00
(3)	Einfassungen	
	- Erdgrabstätte	181,00
	- Urnengrabstätte	172,00

VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren **EURO**

(1)	Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	28,00
(2)	Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug für 3 Jahre	74,00
(3)	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen	31,00
(4)	Reservierungsgebühr für Wahlgrabstätten für 5 Jahre	102,00
(5)	Gebühr für die Graburkunde	15,00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018 Seite 268, tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Magdeburg, den

Borris
Oberbürgermeister